

12.12.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7091 (Neudruck)

2. Lesung

Gesetz zur Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abg. Prof. Dr. Rainer Bovermann

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7091 (Neudruck), wird in geänderter Fassung angenommen.

Datum des Originals: 11.12.2014/Ausgegeben: 15.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Zustimmung zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Dem in der Zeit vom 4. bis 17. Juli 2014 unterzeichneten Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – Anlage zu diesem Gesetz – wird zugestimmt.

Artikel 2 Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des Ausschusses

Artikel 1 Zustimmung zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Unverändert

Artikel 2 Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. - neu -
In § 33c Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften,“ ersetzt.
2. - neu -
In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften,“ ersetzt.

1. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „bekleiden“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, sie sind nach § 93 Absatz 2 entsandt“ eingefügt.
3. - bisher 1. -
§ 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „bekleiden“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, sie sind nach § 93 Abs. 2 entsandt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und -beamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften“ ersetzt.
4. - neu -
§ 93 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. aus dem Bereich Film (Filmbüro NW e.V.; Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft e.V.; Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen e.V.),“
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. (LBF); Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesverband Gemeinnütziger Bürgermedien e.V. (IGR); Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Cam-pusradio NRW e.V.),“
 - c) In Nummer 16 werden die Wörter „Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.“ und die Wörter „der Aktion Jugendschutz“ durch die Wörter „die Arbeitsgemein-

schaft Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle Nordrhein-Westfalen
e.V.“ ersetzt.

2. Dem § 127 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die bis zum Zusammentritt der neuen Medienkommission nach Satz 1 amtierende Medienkommission finden §§ 91 und 93 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist, weiterhin Anwendung. § 94 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet erst mit dem Zusammentritt der neuen Medienkommission Anwendung.“

5. - bisher 2. -
unverändert

3. In § 128 werden die Wörter „gilt dieses Gesetz“ durch die Wörter „gelten die Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes“ ersetzt.

6. - bisher 3. -
unverändert

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes wird gegenstandslos, wenn nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. März 2015 bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 2 Absatz 2 wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7091 (Neudruck), wurde vom Plenum am 5. November 2014 nach 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen die Zustimmung des Landtags zu dem Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) eingeholt werden. Mit dem Staatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt, die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie den Europäischen Kulturkanal arte neu bestimmt und die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremen bestehenden ARD-Finanzausgleichs erhöht.

Zum anderen sollen zur Anwendung der mit dem 14. Rundfunkänderungsgesetz geschaffenen Neuregelungen zur Zusammensetzung der Medienkommission und ihrer Ausschüsse sowie zur Vergabe von Übertragungskapazitäten im Sinne der Rechtssicherheit mit einer Änderung des Landesmediengesetzes Klarstellungen vorgenommen werden.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 18. November 2014, 2. Dezember 2014 und 11. Dezember 2014 befasst.

Der Ausschuss beschließt in der Sitzung am 18. November 2014 die Anhörung von Sachverständigen in öffentlicher Sitzung. Die öffentliche Anhörung findet am 2. Dezember 2014 gemeinsam mit dem Ausschuss für Kultur und Medien statt.

Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen ist der Einladung 16/982 zu entnehmen.

Von den Sachverständigen gingen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung folgende Stellungnahmen, chronologisch geordnet, ein:

Formatt-Institut, Dortmund Horst Röper	Stellungnahme 16/2369
Stefan Laurin Bochum	Stellungnahme 16/2381
Tom Spieß, Little Shark Entertainment GmbH, Köln Gerhard Schmidt, Gemini Film & Library GmbH, Köln	Stellungnahme 16/2383
Prof. Dr. Werner Schwaderlapp Vorsitzender der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Stellungnahme 16/2388

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Universität Rostock -Juristische Fakultät, Gerd Bucerius-
Stiftungsprofessur für Kommunikationsrecht und Öff. Recht

Stellungnahme 16/2391

In den schriftlichen Stellungnahmen nehmen Herr Horst Röper, Formatt-Institut, Dortmund und Herr Prof. Dr. Hubertus Gersdorf, Universität Rostock -Juristische Fakultät, Gerd Bucerius-Stiftungsprofessur für Kommunikationsrecht und Öff. Recht, zu Artikel 1 (Zustimmung zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge) Stellung. Beide Sachverständige äußern Bedenken über die Höhe des neuen Rundfunkbeitrags, implizit die Verwendung für die Stiftung „Vielfalt und Partizipation“. Sie fordern - auch aus verfassungsrechtlicher Sicht - eine Senkung auf den von der KEF empfohlenen Betrag.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesmediengesetzes NRW) nehmen Herr Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Vorsitzender der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, das FORMATT-Institut, Herr Stefan Laurin und Herr Tom Spieß, Little Shark Entertainment GmbH, vorab schriftlich Stellung. Herr Prof. Dr. Werner Schwaderlapp begrüßt die Gesetzesinitiative, Herr Horst Röper, FORMATT-Institut, begrüßt die beabsichtigte Zunahme an Transparenz. Sowohl Herr Stefan Laurin und Herr Tom Spieß üben grundsätzliche Kritik am Landesmediengesetz. Es hemme die Medienwirtschaft, gefährde den Filmstandort Nordrhein-Westfalen und es bestünde die Gefahr staatlicher Eingriffe in freie Medien.

An der öffentlichen Anhörung nahm zudem Herr Prof. Dr. Karl-E. Hain, Direktor des Instituts für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln sowie des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln teil. Statt Herrn Tom Spieß, Little Shark Entertainment GmbH, Köln, nahm Herr Gerhard Schmidt, Gemini Film & Library GmbH, Köln, mündlich Stellung.

Herr Prof. Dr. Karl-E. Hain vermag den verfassungsrechtlichen Bedenken zur Rundfunkbeitragshöhe nicht folgen. Er nimmt im Besonderen zur Frage der Inkompatibilitätsregeln des Landesmediengesetzes Stellung und erachtet diese als vertretbar.

Die Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 16/760 dokumentiert.

Die Auswertung der Anhörung und abschließende Beratung führte der Hauptausschuss am 11. Dezember 2014 in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Kultur und Medien durch. In der Sitzung stimmten die Ausschüsse, jeweils für sich, über Änderungsanträge aus den Fraktionen und den Gesetzentwurf ab.

Zur Sitzung am 11. Dezember 2014 legten die Fraktionen Änderungsanträge vor, die nur auf Artikel 2 (Änderung des Landesmediengesetzes NRW) des Gesetzentwurfes abzielen.

„Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/7091)

Der Gesetzentwurf wird in Artikel 2 „Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen“ wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Ziffer 1 eingefügt:
„§ 88 Abs. 8 wird gestrichen. § 88 Absätze 9 bis 15 werden zu § 88 Absätze 8 (neu) bis 14.“
2. Es wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:
„In § 91 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Wahlbeamtinnen und -beamte“ die Wörter „außer von Hochschulen, Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ eingefügt.“
3. Die bisherige Ziffer 1 wird zu Ziffer 3.
4. Nach der neuen Ziffer 3 wird eine neue Ziffer 4 eingefügt:
„In § 93 Abs. 5 werden die Sätze 5 bis 8 gestrichen und ein neuer Satz 5 eingefügt: „Das Wahlverfahren regelt die LfM durch Satzung.““
5. Nach der neuen Ziffer 4 wird eine neue Ziffer 5 eingefügt:
„In § 100 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Direktor“ die Worte „oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor soll“ eingefügt.“
6. Die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden zu Ziffern 6 und 7.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Einrichtung der "Stiftung Vielfalt und Partizipation" stößt auf erhebliche rechtliche und politische Bedenken. Ihre Finanzierung über die Haushaltsabgabe ist unzulässig. Sie trägt darüber hinaus nicht zur Lösung des als ursächlich für ihre Einrichtung beschriebenen Problems bei. Daher entfällt sie ersatzlos.

Zu Ziffer 2:

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat nicht generell Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte als staatlich bzw. staatsnah qualifiziert. Insofern muss hier eine Richtigstellung erfolgen.

Zu Ziffer 3:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 4:

Das bislang vorgesehene Wahlverfahren hat sich bereits jetzt als unpraktikabel erwiesen.

Zu Ziffer 5:

In der digitalen Medienwelt können verschiedene Qualifikationen dazu geeignet sein, die Aufgaben gemäß den Vorgaben des Gesetzes wahrzunehmen. Auch historisch gesehen war die Position des Direktors oder der Direktorin der LfM nicht so angelegt, dass die Befähigung zum Richteramt vorliegen musste. Die Formulierung des früheren Gesetzestextes, der bis zur Novelle im Jahr 2002 gegolten hat, ist mehr als ausreichend.

Zu Ziffer 6:

Redaktionelle Folgeänderung.

”

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Gesetz zur Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur
Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen“
(Drucksache 16/7091)**

Der Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Nummern 1 und 2 vorangestellt:

1. In § 33c Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften,“ ersetzt.

2. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften,“ ersetzt.

2. Nummer 1 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:
 3. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „bekleiden“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, sie sind nach § 93 Abs. 2 entsandt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und –beamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften“ ersetzt.
3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 4. § 93 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. aus dem Bereich Film (Filmbüro NW e.V.; Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft e.V.; Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen e.V.),“
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. (LBF); Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesverband Gemeinnütziger Bürgermedien e.V. (IGR); Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Campusradio NRW e.V.),“
 - c) In Nummer 16 werden die Wörter „Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.“ und die Wörter „der Aktion Jugendschutz“ durch die Wörter „die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.“ ersetzt.
4. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 5 und 6.

Begründung:

Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind aufgrund ihrer Funktion dem Staat zuzuordnen und unterliegen daher der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anteilsbegrenzung für staatliche bzw. als staatsnah zu qualifizierende Mitglieder von Aufsichtsgremien im Rundfunk. Für Personen, die von Hochschulen entsandt werden, hat das Bundesverfassungsgericht diese besondere Staatsnähe nicht angenommen. Trotz ihres staatlichen Amtes seien sie tätig „im Rahmen spezifisch begrenzter Aufgaben, genießen dabei zum Teil sogar eine besonders abgeschirmte Rechtsstellung und stehen typischerweise nicht in staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen, die vom Wettbewerb um Amt und Mandat geprägt sind“. Beamte in Wahlämtern an Hochschulen, insbesondere Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten von Hochschulen, werden daher von der Inkompatibilitätsregelung ausgenommen. Auch Personen, die Wahlämter innerhalb der Kirche ausfüllen, sind nicht dem Staat zuzurechnen. Insofern wird eine Klarstellung im Gesetz vorgenommen. Diese betrifft die Mitgliedschaft in der Medien-

kommission wie auch in den Veranstaltergemeinschaften und den Programmbeiräten nach § 33c LMG NRW.

Darüber hinaus werden entsendeberechtigte Gruppen durch die formale Richtigstellung ihrer satzungsmäßigen Bezeichnungen klargestellt. Nachfolgeorganisation des „Landesverband Offener Kanäle NRW“ ist die „Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V.“, die entsprechend an deren Stelle als entsendeberechtigte Gruppe eingesetzt wird.

”

Die Fraktion der SPD führt aus, dass sie nach der öffentlichen Anhörung bei der Zustimmung zum 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bleibe. Sie zeigt sich angesichts der von den Fraktionen der CDU und FDP am Landesmediengesetz NRW geübten Kritik überrascht, dass lediglich fünf Änderungen mit dem vorliegenden gemeinsamen Änderungsantrag von CDU und FDP fixiert seien. Den Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelungen für Wahlbeamte teile die SPD-Fraktion. Im Übrigen aber könne sie den Änderungswünschen nicht folgen. Sodann erläutert die Fraktion den eigenen, gemeinsam mit der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestellten Änderungsantrag, welcher für Klarstellungen sorgen solle. Auf die dortigen Begründungen wird hier verwiesen.

Die Fraktion der CDU bestreitet die Aussage der SPD-Fraktion, dass das Landesmediengesetz NRW ein „gutes“ Gesetz sei. Auch kein Sachverständiger der Anhörung habe dies bestätigt. Das Gesetz habe vielmehr seit der Novelle handwerkliche Schwächen; die CDU habe den Eindruck, die regierungstragenden Fraktionen nutzten ihre Mehrheitsposition unreflektiert aus. Sodann erläutert die Fraktion die mit der Fraktion der FDP gemeinsam geforderten Änderungen. Auf die dortigen Begründungen wird hier verwiesen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN ginge nicht weit genug, sei somit nicht zustimmungsfähig.

Die mit dem 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beabsichtigte Absenkung des Rundfunkbeitrags erachtet die Fraktion der FDP als zu gering. Die Festlegung sei verfassungsrechtlich bedenklich und politisch falsch. Die jetzigen Änderungen des Landesmediengesetzes seien dem Beratungsverfahren der letzten Novellierung in der Mitte dieses Jahres anzulasten. Im Weiteren führt sie zu ihren Änderungswünschen aus.

Für die Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN hebt sich das damalige Änderungsverfahren besonders hervor, da man auf diesem Weg notwendig erachtete Korrekturen noch durchgeführt habe. Mit Blick auf die von den Fraktionen der CDU und FDP geforderte Rückführung des § 100 LMG NRW führt die GRÜNE-Fraktion aus, dass mit der Übertragung weiterer Aufgaben an die LfM die Qualifikation der LfM-Leitung nicht außer Acht gelassen werden könne.

Die PIRATEN-Fraktion sieht Defizite im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, für deren Ausgleich es mehr Mittel als nur den Unterschiedsbetrag zwischen KEF-Empfehlung und jetzt vorliegendem Rundfunkbeitrag bedürfe. Insofern könne die Fraktion der Beitragssenkung nicht zustimmen. Sie könne sowohl den Änderungsvorschlägen von SPD und GRÜNE als auch den Vorschlägen von CDU und FDP im Grundsatz folgen. Lediglich die Sorge der CDU und FDP hinsichtlich der Stiftung könne nicht geteilt werden.

Auf die Aussagen der Fraktionen geht sodann die Landesregierung ein. Das Ergebnis des Transformationsprozesses von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag betrachtet die Landesregierung als gelungene Reform, die mehr Gerechtigkeit bei der Finanzierung bringe.

Die Länder hätte sich nicht dem jetzigen Petition der KEF anschließen wollen, um sich einen Spielraum zu erhalten. So könne z.B. der Ausstieg aus Werbung und Sponsoring nicht zeitgleich mit einer vollen Beitragssenkung einhergehen. Zur Änderung des Landesmediengesetzes NRW erinnert die Landesregierung an das Beratungsverfahren Mitte dieses Jahres, zu dem Stellungnahmen mit Kritik, aber auch mit Lob eingingen. Ein überbordender Korrekturbedarf könne angesichts der vorliegenden Änderungsanträge nicht erkannt werden. Auch zeichne es Nordrhein-Westfalen aus, das es als erstes Bundesland Schlussfolgerungen aus dem ZDF-Urteil gezogen habe. Man habe einen Benchmark für Mediengesetze in Deutschland gesetzt.

C Abstimmungen

Für die Abstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP und für die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung wird Einzelabstimmung bzw. eine Abstimmung nach Artikeln beantragt. Widerspruch erhebt sich nicht. Die Einzelabstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP wird einvernehmlich dahingehend konkretisiert, dass die Ziffern 1 bis 3 einerseits und die Ziffern 4 bis 6 andererseits gemeinsam abgestimmt werden.

Der Ausschuss für Kultur und Medien führt separat seine Abstimmungen durch und übermittelt dem Hauptausschuss die Empfehlung, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Änderungen aus dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Im Anschluss führt der Hauptausschuss die Abstimmungen durch.

Artikel 1 (Zustimmung zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge) der Drucksache 16/7091 Neudruck wird gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der PIRATEN angenommen.

Artikel 2 (Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen): Die Änderungsanträge in den Ziffern 1 bis 3 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und FDP werden gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktionen abgelehnt. Die Änderungsanträge in den Ziffern 4 bis 6 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und FDP werden gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion der PIRATEN abgelehnt. Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Der so geänderte Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen, Artikel 2 der Drucksache 16/7091 Neudruck, wird gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP angenommen.

Artikel 3 (Inkrafttreten) wird bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und FDP einstimmig angenommen.

Bei der Schlussabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7091 Neudruck, in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

D Ergebnis

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf - Drucksache 16/7091 Neudruck - in geänderter Fassung anzunehmen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender